



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Ewigkeit der Autorrechte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

des zweiten Redacteurs, der soeben erfolgte Rücktritt des Dr. Gottschall und die projectirte Umgestaltung des Blattes zu einer Volkszeitung beweisen zur Genüge, daß dasselbe über den Standpunkt des Experimentirens noch nicht hinausgekommen ist, und daß wahrscheinlich der ganze Gewinn, den die Provinz von dem Unternehmen hat, in der seitdem eingetretenen tüchtigern Redaction der Posener Zeitung bestehen wird.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die Provinz auf viele ihrer deutschen Kinder mit Stolz sehen darf. Es sind Männer, die sich auf den mannigfachsten Gebieten des öffentlichen Lebens hervorgethan, durch die Schule der hiesigen Verhältnisse gegangen. Aus den in hiesiger Provinz geborenen greife ich drei in ihrem Wirkungskreise sehr verschiedene Männer heraus: den Dichter Otto Roquette, den berühmten Ethiker Nothe in Heidelberg und den Major Serre.

Die Ewigkeit der Autorrechte.

Seit der Zeit, wo der große Reformator der Deutschen in seiner derben Weise auch gegen den Büchernachdruck eiferte, ist zu Gunsten der Rechte der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken Vieles und Erfreuliches geschehen. Dem Beispiele Sachsens, welches bereits im Jahre 1686 zuerst unter allen Reichsständen den Nachdruck schlechthin und zwar selbst abgesehen von jedem besondern Privilegium mit Strafe bedrohte, ist allmählig die Particulargesetzgebung auch anderer deutschen Staaten gefolgt. Endlich hat auch der deutsche Bund durch eine Reihe sich ergänzender, in den einzelnen Staaten publicirter Beschlüsse eine Art gemeines Recht auf diesem Gebiete geschaffen. Kein Verständiger zweifelt jetzt noch daran, daß der Büchernachdruck moralisch und wirtschaftlich gleich verdammenwerth ist, und ein Rechtsgutachten wie das noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts abgegebene der Jenenser Juristenfacultät, welches unter Zustimmung der Facultäten zu Gießen, Helmstädt und Erfurt den Nachdruck als etwas an sich Erlaubtes hinstellte, ist heutzutage schlechterdings unmöglich.

Wenn aber in dieser Beziehung unsere sittliche Anschauung geläutert erscheint und in natürlicher Folge hiervon die Gesetzgebung und Praxis unserer Tage sich vor der unserer Vorfahren vortheilhaft auszeichnet, so ist darum dennoch die theoretische Begründung der Autorrechte — auch abgesehen von dem Ausbau im Einzelnen — keineswegs in der wünschenswerthen Weise klar und zweifellos. Welche Stellung nimmt im Rechtssysteme der Nachdruck ein? Ist das Recht der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken ein wahres Eigenthum analog dem Grundeigenthume? Constituiert dessen Verletzung durch Nachdruck ein wirkliches Vergehen gegen das Eigenthum, und welcher Art müssen

die literarischen Erzeugnisse und Kunstwerke sein, um auf den Schutz der Gesetze gegen Nachdruck Anspruch zu haben? Das Alles sind Fragen, die gleich den damit zusammenhängenden praktischen Consequenzen, namentlich bezüglich des Umfangs und der Dauer der schriftstellerischen Rechte, sowie der rechtlichen Natur der Nachdrucksklage und den subjectiven Voraussetzungen des Nachdrucksvergehens von der Doctrin noch heute in verschiedenem Sinne beantwortet werden und auch in der Spruchpraxis der deutschen Gerichte und den Gutachten der Sachverständigen-Vereine nicht selten eine entgegengesetzte Beurtheilung erfahren.

Indessen läßt sich, Alles wohl erwogen, in Betreff der Hauptfrage nach der rechtlichen Natur der Autorrechte behaupten, daß im Ganzen nach Zahl und Bedeutung derjenigen, die sich dazu bekennen, unter den Betheiligten die auch in der Bundesgesetzgebung und den meisten Particularrechten zur Geltung gekommene Anschauung vorherrscht, nach welcher, ohne damit irgendwie den vernünftigen Ansprüchen der Autoren zu nahe treten zu wollen, gleichwohl ein sogenanntes Schriftrecht derselben im Sinne derer, die damit einen dem Grundeigenthume analogen Begriff verbinden, nicht anerkannt wird. In dieser Beziehung ist es namentlich von Wichtigkeit, daß der von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler im Jahre 1857 unter Mitwirkung juristischer Sachverständiger ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck“, über welchen bereits früher von anderer Seite ausführlicher in diesem Blatte berichtet worden ist, sich über die oben angedeuteten Fragen im Sinne unserer positiven Gesetzgebung, d. h. also gegen das Schriftrecht und die Ewigkeit der Autorrechte ausspricht. Denn obwohl es nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, zumal bei der von Preußen hierzu eingenommenen ablehnenden Stellung, noch keineswegs zweifellos ist, daß dieser Entwurf vom Bunde in nächster Zeit adoptirt werden wird, so läßt sich doch mit Sicherheit behaupten, einmal, daß die in demselben niedergelegten Anschauungen dem Rechtsbewußtsein der zunächst in dieser Angelegenheit Betheiligten entsprechen, und sodann, daß bei der Bereitwilligkeit, mit der zeither die Bundesregierungen den Wünschen des Buchhandels in Betreff der Nachdrucksgesetzgebung entgegengekommen sind, ein Abweichen der künftigen Gesetzgebung von den in diesem Entwurf niedergelegten Rechtsanschauungen nicht zu befürchten ist und somit das von einzelnen Rechtslehrern vertheidigte, von den meisten Schriftstellern gewünschte Schriftrecht mit seinen Consequenzen in Bezug auf Umfang und Dauer der darin begrifflichen enthaltene Rechte zunächst keine Aussicht hat, in das positive Recht Deutschlands überzugehen.

Im geraden Gegensatz hierzu hat die französische Jurisprudenz und Gesetzgebung seit der Revolution die Idee eines sogenannten literarischen oder

geistigen Eigenthums mit besonderer Vorliebe gepflegt und steht jetzt eben im Begriffe, die letzte Consequenz hieraus zu ziehen. Denn nachdem die im Frühjahr d. J. in Paris unter dem Vorsitze des Staatsministers Walewski zusammengetretene Commission trotz der entgegengesetzten Resolutionen der im Jahre 1858 zu Brüssel und im Jahre 1861 zu Antwerpen abgehaltenen literarischen Congresse sich mit 18 gegen 4 Stimmen für die Ewigkeit der Autorrechte ausgesprochen hat, ist es bei den kurzen Formen der kaiserlichen Regierungsweise und der sprichwörtlichen Willfährigkeit der mitwirkenden gesetzgebenden Gewalten in Frankreich im hohen Grade wahrscheinlich, daß die Ewigkeit der Autorrechte demnächst als Gesetz proclamirt werden wird.

Ist aber die französische Nachdrucksgesetzgebung bei den engen Verkehrs- und Culturbeziehungen, die uns mit Frankreich verknüpfen und bei dem immerhin fühlbaren Einfluß, den die einschlagende Gesetzgebung auf die Literatur selbst hat, schon an sich für uns wichtig, so gewinnt die in Aussicht stehende Umgestaltung des bisher geltigen französischen Rechts noch dadurch für uns an Bedeutung, daß wir im Begriffe stehen, mit Frankreich einen Vertrag zu schließen, der uns die praktischen Consequenzen der französischen Gesetzgebung noch ungleich mehr als bisher fühlbar machen wird. Nach Artikel 1 des preussisch-französischen Vertragsentwurfes zu gegenseitigem Schutze der Autorrechte sollen die Autoren des einen Landes in dem andern denselben Schutz gegen Beeinträchtigung ihrer Werke genießen, als wenn sie ihre Werke zuerst in diesem andern Lande veröffentlicht hätten, „jedoch nur so lange, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgte, in Kraft sind“. Hiernach werden vom Jahre 1867 ab, wo die zur Zeit noch gegen den Nachdruck unserer Classiker bestehenden Bundesprivilegien wegfallen, die Werke Goethes, Schillers, Lessings u. A. m. in Frankreich ungestraft vervielfältigt und nach Deutschland exportirt werden dürfen. Dagegen wird der deutsche Buchhändler die Werke französischer Classiker — falls inzwischen in Frankreich die Ewigkeit der Autorrechte proclamirt wird — nicht vervielfältigen dürfen. Man sieht daraus, daß die Frage nach der innern Berechtigung und der Zweckmäßigkeit dieser von der französischen Gesetzgebung angestrebten Neuerung für uns keineswegs eine müßige ist.

Unter diesen Umständen ist es von Interesse, die Stimme eines Mannes zu hören, der wie irgend Einer durch geistige Begabung, Neigung und Beruf zu einem Urtheile über die hier einschlagenden Fragen befähigt ist und keinen Widerspruch zu fürchten braucht, wenn er von sich sagt, daß „er nur aus Ehrfurcht vor der Wahrheit und aus Gewissensthun über den vorliegenden Gegenstand geschrieben“ habe. Wir meinen den Philosophen Proudhon, der in seiner neuesten Broschüre: „Die literarischen Majorate“. Brüssel. 1862. (Leipzig, J. J. Weber) die Absicht der französischen Regierung, das den Erfindern, Schrift-

stellern und Künstlern zum Schutze ihrer Werke verliehene Monopol zu verewigen und in ein volles Eigenthum zu verwandeln, einer scharfen Kritik unterzieht und mit dieser Arbeit zugleich einen werthvollen Beitrag zu seinen früheren Studien über das Eigenthum geliefert hat.

Der berühmte Verfasser untersucht, um die namentlich von französischen Schriftstellern geforderte Ewigkeit der Autorrechte zu widerlegen, diese Rechte und die Folgen, die ein Gesetz zur Verewigung ihres Schutzes haben würde, von der ökonomischen, ästhetischen und socialen Seite. Er gelangt hierbei zu dem in unserer deutschen Gesetzgebung praktisch anerkannten Satze, daß das Autorrecht kein Eigenthum im juristischen Sinne, und daß demselben deshalb auch keine ewige Dauer beizulegen sei. Er findet ferner, daß außer der begrifflichen Unmöglichkeit eines s. g. Schriftseigenthums die Aufstellung eines solchen der Würde des Schriftstellers keineswegs entspreche. Er sagt endlich, daß die Consequenzen eines Gesetzes, welches die Rechte der Autoren an ihren Werken zum Eigenthume machte und ihnen überdies ewige Dauer verliehe, für die Schriftsteller, die Literatur und das Publicum in gleichem Grade verderblich sein und die Rückkehr zu veralteten, durch die Revolution längst beseitigten Institutionen einschließen würde.

Die ökonomische Seite anlangend, wird zunächst die Insinuation zurückgewiesen, als solle durch die Verwerfung des s. g. geistigen Eigenthums den vernünftigen Ansprüchen der Autoren auf ein Entgelt für ihr Werk irgendwie präjudicirt werden. „Wer denkt denn daran, das Stückchen Brod zu verweigern, das man dem Kleinbauer gönnt? Man sollte diese müßige Frage, den Text der lächerlichsten Declamationen, bei der Untersuchung ein für alle Mal links liegen lassen. Es handelt sich vielmehr darum, zu erörtern, was die Natur des Schriftstellerrechtes ist, auf welche Art sich die Vergeltung seiner Arbeit vollzieht, und ob seine Arbeit, wie die Bittsteller um das Monopol behaupten und der jezige Kaiser der Franzosen wenigstens im Jahre 1844 als Kronprätendent glaubte, ein Eigenthum nach Art des Grundeigenthums erzeugen kann, oder ob nicht die Annahme eines solchen auf einen falschen Vergleich, auf eine falsche Analogie hinauskommt.

Es wird nun der Inhalt der Autorrechte an den von der Nationalökonomie aufgestellten Theorien über Produciren und Product sowie an der Theorie des Capitals und Credits geprüft und die Natur des Geisteswerkes als eines Productes, bei dem nur die Bedingungen des Umtausches verschieden sind, nachgewiesen. Ferner wird die Unanwendbarkeit der juristischen Begriffe von Leihe, Miethe oder stiller Gesellschaft auf die Rechte der Schriftsteller und ihr Verhältniß zum Publicum erörtert und dieses Verhältniß vielmehr als das eines öffentlichen, auf eigene Gefahr handelnden Unternehmens, dem in Anbetracht des mit seinem Handelsbetriebe verbundenen Wagnisses lediglich ein zeitliches Verkaufsprivilegium bewilligt und der

hiermit in jeder Hinsicht entschädigt wird, definiert. Dann, nach einem glänzend geschriebenen Excurse über Entstehung und Berechtigung des Grundeigenthums und einer beredten Warnung gegen das Bestreben, eine historisch und rechtsphilosophisch noch wenig begriffene Erscheinung wie das Grundeigenthum nicht auch noch auf andere Gebiete zu übertragen und dadurch die Räthsel unnöthiger Weise zu vermehren, wird der Regierung schließlich das Recht und die Macht, ein literarisches Eigenthum mit der Eigenschaft der Ewigkeit zu schaffen, in folgenden zugleich den Gedankengang der ganzen Erörterung zusammenfassenden Sätzen abgeprochen:

„Die Regierung kann was sie will, vorausgesetzt daß sie sich innerhalb der Grenzen der natürlichen und ökonomischen Geseze und der Regeln des Rechtes hält.

In dieser Weise kann es eine Regierung nicht dahin bringen, daß dasjenige, was vermöge der Natur und seiner Bestimmung nur Product ist, als Grundbesitz und unbewegliches Eigenthum angesehen werde. Sie kann nicht bewirken, daß ein Tauschvertrag zum Erbpacht werde, so lange sich der Dienst oder die Waare bei dem Tausche durch ein Jahreslohn oder durch eine Reihe von jährlichen Zahlungen belohnen, bezahlen läßt.

Sie vermag nicht den Preis eines Productes einem Pachtgelde gleich zu machen.

Sie kann ohne das Gesez der menschlichen Beziehungen zu verletzen und alle Begriffe durcheinanderzuwerfen, nicht bewirken, daß ein Schriftsteller, der seine Gedanken in Umlauf bringt, nicht als ein einfacher Producent und Eintauscher, sondern als ein unabfindbarer, stiller Gesellschafter betrachtet wird, dem man deshalb bis an das Ende der Jahrhunderte einen ewigen Zins schulde. Die Regierung ist dies ebensowenig im Stande, als sie den Luftkreis theilen, auf den Ocean bauen, ohne Arbeit erzeugen, Jedermann Renten verschreiben kann. Versuchte sie es, so würde es ihr zum Schaden gereichen, die Lächerlichkeit und der Verfall müßten sie bald zur Wahrheit zurückführen.

Die Gesellschaft hat aus weit hinausgehenden Gründen, die von der Wissenschaft noch nicht genügend aufgeklärt, aber auch nicht als unstichhaltig nachgewiesen sind, den Boden theilen und ein Grundeigenthum festsetzen können. Sie hat es gekonnt, obgleich diese Zueignung nach dem Geständnisse aller Gesezeskundigen über das Recht des Erbauers an den von ihm gezogenen Früchten hinausgeht, obgleich die politische Dekonomie ein derartiges Zugeständniß nicht erfordert, obgleich ein Grundeigenthum bei zahlreichen Nationen nicht besteht, sondern durch ein einfaches Besizrecht ersetzt wird. Damit es nun gar ein geistiges Eigenthum geben könnte, müßte die Regierung dem Schriftsteller das Privilegium des allgemeinen Gedankens und der Studiengegenstände, welche die gemeinschaftliche Unterlage aller Erkenntnisse bilden, als Domäne überlassen können. Aber das ist es gerade, was ihr unmöglich fällt, was dem gesunden

Menschenverstande zuwider ist, und was außerdem Niemand von ihr verlangt. Wie sollte sie bei der Unmöglichkeit einer Analogie ein einfaches Vervielfältigungs- und Verkaufsprivilegium mit dem Namen des Grundeigenthums und zwar einzig zu dem Zwecke, um eine Sinecure für die Erben zu haben, schaffen?

Boileau sagt in seiner Epistel über den Adel: „Ist die Nachkommenschaft von Alfane und Bayard nur eine Mähre, so steht sie billig zu Kauf.“ Kann die Regierung es dahin bringen, daß die Söhne genialer Männer auch Genies werden? Nein. Ueberlasse sie also die Nachkommenschaft eines Genius sich selbst: die Väter sind bezahlt worden, und man ist den Erben nichts mehr schuldig!“ —

Wir gestehen, daß uns dieser Theil der Proudhonschen Studie am meisten befriedigt hat. Die Ausführung im Ganzen ist rein sachlich gehalten, die Beweisführung überzeugend, die Diction voll überraschender Schönheiten und die Bitterkeit der Ausfälle gegen Herren v. Lamartine und Genossen durch die widerwärtige Phrasenhaftigkeit der Argumentation dieser Individuen hinlänglich gerechtfertigt.

Dagegen können wir den Ausführungen des zweiten und dritten Theils den Vorwurf nicht ersparen, daß sie im Einzelnen keineswegs frei von Paradoxen und Uebertreibungen aller Art sind und ihrer ganzen Haltung und Tendenz nach mehr dazu bestimmt scheinen, dem tiefen Unmuth des Autors gegen den geschichtlichen Entwicklungsgang der französischen Nation Lust zu machen als die vorliegende Frage unbefangen zu erörtern.

Wenn der Verfasser den neutestamentlichen Magier Simon, weil er das Evangelium verkaufte, als Dekonoministen und als den eigentlichen Vater der Lehre vom geistigen Eigenthum hinstellt, so mag dies in dem Zusammenhange, in dem es steht, noch für mehr als ein bloßes Witzwort gelten. Aber gegen einen Idealismus, welcher jeden Autor, der auch nur einen Sou für seine Schriften beziehe, während er von seinem Vermögen leben könne, einer Unwürdigkeit zeibt, müssen wir uns im Hinblick auf die Grundbedingungen aller menschlichen Production und im Interesse der literarischen Production selbst entschieden verwahren. Es ist begreiflich, daß sich die Ehrenhaftigkeit des Verfassers gegen den literarischen Geldschwindel des heutigen Frankreich, von dem er die eclatantesten Proben mittheilt, empört. Aber es heißt offenbar in das entgegengesetzte Extrem verfallen und die realen Verhältnisse der Organisation des Buchhandels nicht minder als der literarischen Production verkennen, wenn man dem Autor, weil er für seine Person vielleicht zu leben hat, zumuthet, die Früchte seiner Nachtwachen ohne weiteres Entgelt mit freigebiger Hand in die Lüfte zu streuen und auf die rein menschliche Freude des Erwerbens für sich und die Seinigen zu verzichten.

Auch glauben wir nicht, daß zwischen dem Bestreben der französischen Gesetzgebung, die Autorrechte zum vollen Eigenthum zu erheben und dem von Proudhon in beredten Worten geschilderten socialen Verfall der Nation seit

dem Kaiserthum jener tiefe innere Zusammenhang bestehe, welchen derselbe anzunehmen geneigt ist, und daß die Aufstellung eines sogenannten Schrift-eigenthums eine Folge davon sei, daß die Franzosen, wie ihnen der Verfasser vorwirft, ihre eigene Revolution und die großen Principien derselben nicht mehr begreifen. Im Gegentheil ist gerade die Anerkennung der Autorrechte im Sinne eines vollen Eigenthums ein Werk und zwar eines der besten eben dieser Revolution, die damit nur wie auf hundert anderen Punkten ein altes Unrecht gegen die Künstler und Schriftsteller wieder gut machte und mit einem Schlage jene Ideen der ewigen Gerechtigkeit verwirklichte, die Jahrhunderte lang umsonst nach Verwirklichung gerungen hatten.

Und noch weniger vermögen wir dem Verfasser beizustimmen, wenn er schließlich in der gesetzlichen Anerkennung eines geistigen Eigenthums mit der Eigenschaft der Unverjährbarkeit die Schöpfung einer neuen Art von Familienstiftungen, der von ihm so genannten literarischen Majorate erblickt und hieran die Prophezeiung knüpft, daß in Frankreich — sollte das Gesetz über das geistige Eigenthum angenommen werden — der Sache nach von den Einrichtungen und Ideen des Jahres 1789 nichts mehr übrig sein und es, um auch die letzten Spuren der Revolution von französischem Boden zu vertilgen und die Nation in den Zustand gänzlicher Verdummung und Stagnation zu bringen, der einer gewissen Partei wünschenswerth scheine, genügen werde, das neue Gesetz seine Folgen nur erst hervorbringen zu lassen, und sie nach Befinden in das bulletin des loix einzutragen.

Wir haben zu Anfang hervorgehoben, daß die deutsche Gesetzgebung zur Zeit ein sogenanntes Schrifteigenthum nicht anerkennt und menschlicher Voraussicht nach auch in nächster Zeit schwerlich hierzu gelangen wird, und wir wünschen uns hierzu, rein juristisch genommen, aufrichtig Glück. Aber wir können uns nicht davon überzeugen, daß das Einschlagen des entgegengesetzten Weges wirklich in jenen Abgrund mittelalterlichen Feudalismus mit Lebenswesen, Meisternabnungen und Zünften führen würde, welcher der Phantasie unseres Autors vorschwebt. Wir halten es für unlogisch, zu behaupten, indem durch die Verewigung des geistigen Eigenthums die Idee selbst von demjenigen, der sich ihrer zuerst bemächtigte, gleichsam in Beschlag genommen würde, müßte folgen, daß man über einen bestimmten Gegenstand außerhalb eines darüber bereits existirenden und im Alleinbesitze befindlichen Buches nicht mehr lesen und schreiben, also geradezu außerhalb des Gedankens des Schriftstellers und Eigenthümers nicht mehr würde denken, ja sogar anders als in den von der Kirche vorgeschriebenen Formeln nicht mehr würde beten können. Wir meinen endlich, es sei wesentlich falsch, zu sagen, daß mit der Anerkennung der Ewigkeit des geistigen Eigenthums das öffentliche Gesamteigenthum der Ideen geschmälert werden und die möglichst allgemeine Verbreitung

gerade der wichtigsten und volksthümlichsten Werke darunter zu leiden haben würde.

Es kann einem so geistreichen und mit der Behandlung des Paradoxen so vertrauten Manne wie Proudhon nicht schwer fallen, zwischen dem der Forderung eines ewigen geistigen Eigenthums zu Grunde liegenden innersten Gedanken und dem feudalistischen Grundzuge des Mittelalters eine innere Verwandtschaft zu entdecken. Aber wir meinen, es ist in den realen Verhältnissen der Gegenwart hinlänglich Vorsorge getroffen, daß selbst bei einem so eminent logischen und consequenten Volke wie die Franzosen die Consequenzmacherei nicht so weit gehen werde, nach Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes über das geistige Eigenthum nur um des Principis willen nun auch das Lebenswesen und die Meisternahrungen wieder einzuführen.

Wir halten ferner dafür, daß bei einem literarischen Erzeugnisse oder Kunstwerke Form und Inhalt sich niemals so decken, daß nicht — auch nachdem eine Idee bereits einmal zur sichtbaren Darstellung im Buchstaben oder durch die Mittel der Kunst gebracht worden ist — doch noch unzählige andere Möglichkeiten existirten, dieselbe Idee auf geistig selbständige Weise (— und mit dieser Eigenschaft der geistigen Selbständigkeit würde ja eben der Begriff des Nachdrucks, also der Verletzung des einem Anderen zustehenden Eigenthums von selbst aufhören Anwendung zu leiden —) künstlerisch oder literarisch zu verarbeiten. Gerade in Betreff der von dem Verfasser angeführten geometrischen, algebraischen und ähnlichen Werke sind Gesetzgebung und Praxis mindestens bei uns längst darüber im Reinen, daß sie einerseits allerdings als literarische Erzeugnisse zu betrachten und darum gegen den Nachdruck zu schützen sind, andererseits aber durch die bloße Priorität eines solchen Werkes an sich keineswegs die Abfassung eines andern ähnlichen Werkes zum Nachdrucke gemacht wird.

Wir kommen zum Schluß. Auch wenn man ein geistiges Eigenthum mit dem Prädicate der Ewigkeit constituirt, werden die Verleger selbst aus Gründen des eigenen Interesses ganz wie bisher ihren Vortheil in dem möglichst großen Absatz ihrer Verlagsartikel suchen und finden. Sie werden in richtiger Erwägung der Veränderlichkeit des Geschmacks und der Neigungen des Publicums wie der von dem Verfasser selbst so beredt geschilderten Vergänglichkeit aller Geisteswerke, weit entfernt, die ihnen von dem neuen Gesetze zu gewährende Zusicherung der Ewigkeit ihres Verlagsrechtes dahin zu verstehen, als sei ihnen damit auch die Ewigkeit des wirklichen Absatzes garantirt worden, nach wie vor bemüht sein, die Werke der Schriftsteller möglichst schnell, möglichst allgemein und darum auch möglichst wohlfeil zu verbreiten.

Die Ewigkeit der Autorrechte wäre übrigens, wenn sie wirklich in Frankreich eingeführt würde, nicht einmal etwas Neues. Sie hat z. B. in Sachsen vor der neueren Gesetzgebung von 1844 bestanden, ohne daß auch nur eine der von Proudhon gefürchteten Folgen eingetreten wäre. Sie besteht noch jetzt in Hannover, ohne daß Jemand gemeint sein wird, diese Thatsache mit den politischen Institutionen des Landes in innere Verbindung bringen zu wollen.

Kurhessische Briefe.

6.

6. Februar.

In preussischen Notizen und in den preussischen Kammern ist oftmals gesagt worden: Die Zustände in Kurhessen sind eine Gefahr für Preußen und für Deutschland. Die Gefahr, welche noch in weiter Ferne lag, als dieses zuerst ausgesprochen wurde, ist jetzt in unmittelbare Nähe gerückt, und zwar in vergrößerten Dimensionen.